

**Veranstaltung am 22.09.2015**  
**RV autismus Heilbronn**

**Rechtsansprüche von Menschen mit**  
**Autismus**  
**- aktuelle Entwicklungen**

**Ass.jur. Christian Frese, Geschäftsführer**

# **Rechte von Menschen mit Autismus**

## **Gliederung**

- Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen**
- Autismustherapie**
- Schule, Ausbildung, Studium, Arbeitsleben/ UN-BRK**
- Wohnen/UN-BRK**

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

**EingliederungshilfeVO** (§ 60 SGB XII) unterscheidet nur zwischen

- geistig
- körperlich und
- seelisch

behinderten Menschen.

Kinder und Jugendliche mit Autismus können **geistig**, **seelisch** und **körperlich** behindert sein. Sie sind häufig **mehrfachbehindert**.

# Rechte von Menschen mit Autismus

- a) Störungen der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit → körperlich wesentlich Behinderte (§ 1 Ziff. 6 EinglHVO)
- b) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden (§ 1 Ziff. 4 und 5 EinglHVO)
- c) cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden (§ 1 Ziff. 1 EinglHVO)
- d) IQ unter 70: geistige Behinderung (§ 2 EinglHVO)
- e) Kinder und Jugendliche mit Autismus können als “Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen“ auch sogenannte seelische Störungen entwickeln (§ 3 Ziff. 2 EinglHVO)

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Rechtliche Ausgangslage:

bei **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**,  
§ 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem Recht der **Sozialhilfe**, SGB XII

# Rechte von Menschen mit Autismus

In der **Verfahrenspraxis**:

bei Vorliegen des Asperger-Syndroms

→ in der Regel Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

bei frühkindlichem Autismus

→ in der Regel Sozialhilferecht (SGB XII)

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Einordnung einer Mehrfachbehinderung ? Einordnung des atypischen Autismus ?

- Nur wenn die Autismus-Diagnose eine **ausschließlich seelische** Behinderung feststellt, ist die Jugendhilfe zuständig. Das ist eine medizinische (Vor-)Frage.
- Immer dann, wenn neben einer **seelischen auch eine körperliche** oder **geistige** Behinderung vorliegt, ist die Sozialhilfe zuständig, also bei Mehrfachbehinderungen

Wenn Jugendhilfeleistungen mit **gleichartigen** Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren → **Vorrang der Sozialhilfe** (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11))

# Rechte von Menschen mit Autismus

- Diskussion über die **sog. „Große Lösung im SGB VIII“**: Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII
- Verbändeanhörung beim BMFSFJ (Bundesfamilienministerium) am 26.08.2015
- Vorschlag: Schaffung eines neuen einheitlichen Tatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“
- nach überwiegender Auffassung der Behindertenverbände wird die Große Lösung im SGB VIII befürwortet, aber es darf nicht zu einer Verschlechterung von Leistungen oder bei der Kostenbeteiligung kommen
- Eckpunkte des Bundesverbandes **autismus Deutschland e.V.** unter [www.autismus.de](http://www.autismus.de)



# Rechte von Menschen mit Autismus

## Autismustherapie

**Komplextherapie** unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

# Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- §§ 53 ff SGB XII: ..... wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- also keine schematische Begrenzung von Dauer und Umfang

# Rechte von Menschen mit Autismus

**SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06**

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

## Rechte von Menschen mit Autismus

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

**a) Komplexleistungen** in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

# Rechte von Menschen mit Autismus

**b) nichtärztliche sozialpädiatrische** Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung  
(Autismus-Therapie-Zentrum wird nicht ärztlich geleitet)

**c) Heilbehandlungen** für **sekundäre** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

→ kann aber eine Autismustherapie nicht dauerhaft ersetzen, da die Zielrichtung eine andere ist und Psychotherapie nach dem SGB V einer Begrenzung der Stundenzahl unterliegt

# Rechte von Menschen mit Autismus

**d) Heilmittel** nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie  
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber  
im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und  
Multimodalität

**e) psychiatrische** Leistungen: ambulant, teilstationär oder stationär

→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen

→ zum Teil ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien, aber  
keine flächendeckende Versorgung

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Schulhilfen und Art. 24 UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)

UN-BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten

### **Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Oktober 2014**

Nach Art. 24 UN-BRK gibt es eine Pflicht zur Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht einschließlich der Zurverfügungstellung der angemessenen Vorkehrungen.

Die Abschaffung von Förderschulen wird von der UN-BRK nicht gefordert.



# Rechte von Menschen mit Autismus

**Zentrale Änderungen** des zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Schulgesetzes in BW laut Mitteilung des Kultusministeriums:

- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort
- Inklusion als Aufgabe aller Schularten
- Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts ins Schulgesetz (Ausnahme Sekundarstufe II)
- Sonderschulen sollen sich zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung (Schulangebotsplanung, Bildungswegekonferenz, Berufswegekonferenz)

# Rechte von Menschen mit Autismus

## stuttgarter-nachrichten.de vom 02.07.2015, Auszüge

„...Erstmals in diesem Jahr können Eltern von Kindern mit - Behinderungen selbst entscheiden, ob sie ihr Kind an eine Sonderschule oder eine Regelschule schicken. Allerdings haben die Schüler keinen Anspruch darauf, eine bestimmte Schule oder Schulart zu besuchen. In einer so genannten Bildungswegekonferenz mit Vertreter von Schulverwaltung, Schulen und Kommunen wird nach einer geeigneten Schule für Kinder gesucht. Vorgesehen ist, dass jeweils mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Regelklasse kommen.....

Auseinander gehen die Meinungen beim Thema Elternwahlrecht. Aus Sicht der Kommunen sollten die Regelungen noch strenger sein – sie befürchten, dass Eltern Ansprüche anmelden, die sie nicht erfüllen können. Das geplante Gesetz lassen den -Behörden zu viel Spielraum, meinen hingegen Vertreter von Selbsthilfegruppen.....

# Rechte von Menschen mit Autismus

## § 83 Abs. 4 SchulG

Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonzferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird.

.....

## Rechte von Menschen mit Autismus

Die Eltern haben schließlich die Möglichkeit, gegen eine von ihrem konkreten Wunsch abweichende Festlegung des Lernorts durch das Staatliche Schulamt Widerspruch einzulegen und gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage zu erheben.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Abgrenzung der Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb **seiner** Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten.

Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig.

Ebenso für **zusätzliche (pädagogische) Hilfen im Schulalltag**, sofern sie erforderlich sind, um den Schulbesuch abzusichern und den Kernbereich der Schule **nicht** berühren.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII

zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

◇ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt **keine quantitative Obergrenze** !

# Rechte von Menschen mit Autismus

## § 12 EingliederungshilfeVO

### Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

# Rechte von Menschen mit Autismus

## § 12 EingliederungshilfeVO

### Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,



# Rechte von Menschen mit Autismus

## § 12 EingliederungshilfeVO

### Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule .....

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

# Rechte von Menschen mit Autismus

**Geeignetheit und Notwendigkeit** von **Schulbegleitung** zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs

Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar dargestellt sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen und nicht nur rein abstrakt

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

# Rechte von Menschen mit Autismus

## **Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 16.02.2015, Az. 7 K 5740/14**

Der Träger der Eingliederungshilfe (hier Jugendamt) hatte die Schulbegleitung für ein Kind mit Asperger-Syndrom (6. Klasse Gemeinschaftsschule) von 22 auf zunächst 20 und schließlich 15 Wochenstunden gekürzt, ohne dass es vor dem Erlass des letzten Bescheides eine konkrete Bedarfserhebung oder Hilfeplanfortschreibung unter Einschaltung der Schule gegeben hätte, aus der sich ein verminderter Hilfebedarf hätte herleiten lassen.

Die Eltern konnten glaubhaft darlegen, dass die Schulbegleitung weiterhin im Umfang von 22 Wochenstunden erforderlich ist und ihren Anspruch im Wege einer Einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO durchsetzen.

# Rechte von Menschen mit Autismus

**Urteil des SG Karlsruhe 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12**

→ Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist **außerhalb des Kernbereichs** der pädagogischen Arbeit der Schule **nicht ausgeschlossen**

→ besteht für zumindest **unterstützende pädagogische Maßnahmen** regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird.  
**Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich.**

# Rechte von Menschen mit Autismus

→ Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind **auch während Ferienzeiten** nicht ausgeschlossen

→ Sofern keine andere Art der **Schülerbeförderung** in Betracht kommt, hat der Hilfeträger den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der für die täglichen Fahrten zur und von der Schule anfallenden Kosten für eine individuelle Beförderung mit einem **PKW** oder einem **Taxi** zu decken.

## Rechte von Menschen mit Autismus

**Urteil des LSG Bad.-Württ. vom 18. Februar 2015 – L 2 SO  
3641/13 (nicht rechtskräftig)**

Die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer Grundschülerin mit Down-Syndrom bei Besuch einer Regelgrundschule mit inklusiver Beschulung hat die Eingliederungshilfe zu tragen, wenn keine Lehrinhalte vermittelt werden, sondern sich die **Schulbegleitung auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt**.....

.....wie eine Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen, die Verdeutlichung von Aufgabenstellungen, Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Bücher und Hefte und kommunikative Hilfestellungen. Damit hätten sie **keine sonderpädagogischen Aufgaben** wahrgenommen.

# Rechte von Menschen mit Autismus

**Zusammengefasst:** Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten eines Integrationshelfers übernehmen.

- „Ausfallbürgschaft“ des Trägers der Eingliederungshilfe, um die Unterstützungsleistung auf jeden Fall sicher zu stellen, ein Ausfall darf nicht zu Lasten des Schülers mit Behinderung gehen.



# Rechte von Menschen mit Autismus

**LSG Bad.-Württ. vom 03.06.2013, Az. L 7 SO 1931/13 ER-B**

Auch beim Besuch einer Sonderschule ist die Übernahme von Kosten für einen **qualifizierten** Schulbegleiter (im Sinne einer Autismusassistenz) im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich.

Lediglich **unterstützende (auch pädagogische)** Maßnahmen sind **nicht** dem **schulischen Kernbereich** zuzurechnen, wenn die eigentliche Beschulung (Unterricht, Wissensvermittlung und -einübung) durch die schulischen Lehrkräfte erfolgt.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## **SG Detmold, Urteil vom 17.02.2015, Az. S 8 SO 328/12**

- Die Kosten für eine qualifizierte Schulintegrationshilfe einschließlich Supervision wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen
- Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. Obergrenze für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern zugrunde liegt (hier € 23,20)
- Der Stundensatz kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken
- Der Budgetnehmer ist frei in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge und muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Übernahme von Schulgeld für eine Privatschule durch die Eingliederungshilfe ?

Bundessozialgericht, Urteil vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R: keine Übernahme von Schulgeld durch die Sozialhilfe, wenn Besuch einer staatlichen Schule möglich und zumutbar

## Rechte von Menschen mit Autismus

- Urteil des VG Münster vom 06.01.2012, Az. 6 K 2204/10: Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule im Rahmen von Eingliederungshilfe (hier: bei einer Autismusspektrumsstörung) „Die Pflicht zu einer angemessenen Schulbildung gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Wenn Privatschule bei festgestellter seelischer Störung alternativlos ist, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.“
- OVG NRW Beschluss vom 18. Dezember 2013, Az. 12 B 1190/13, 12 A 1731/13: Die Eingliederungshilfe hat die Kosten eines 16 Jahre alten Schülers mit Asperger-Syndrom für den Besuch einer örtlichen Privatschule nach § 35a SGB VIII vorläufig zu tragen. Der Schüler kann nach derzeitigem Erkenntnisstand auf einer konkret in Betracht kommenden öffentlichen Schule nicht angemessen beschult werden

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Nachteilsausgleich in der Schule

Der Nachteilsausgleich ist eine überwiegend **pädagogische Fragestellung** und nur in geringem Maße einer juristischen Bewertung zugänglich.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX.

Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Nachteilsausgleich in BW

Die Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert am 22. August 2008 besagt u.A., dass die Art und Weise eines Nachteilsausgleiches von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Die Vorschrift wird derzeit überarbeitet.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

→ In Kürze wird autismus Deutschland e.V. Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorlegen

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Teilhabe am Arbeitsleben / UN-BRK

### **Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes**

.....für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern

.....sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden → barrierefreier Zugang



# Rechte von Menschen mit Autismus

**Dies bedeutet :**

Art. 27 UN-BRK beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen

# Rechte von Menschen mit Autismus

**Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:**

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/  
Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

# Rechte von Menschen mit Autismus

## 1:1 Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung vertritt autismus Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM **zumindest zeitlich befristet** in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nach § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird nun bestätigt durch folgende aktuelle Entscheidung:

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

# Rechte von Menschen mit Autismus

....und weiter:

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

# Rechte von Menschen mit Autismus

Allerdings:

Die diskriminierende Unterscheidung von werkstattfähigen und nicht werkstattfähigen Personen war Gegenstand der Beratungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Verbände-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Bundesteilhabegesetzes, in die sich der Bundesverband `autismus` Deutschland e.V. eingebracht hat.

Die Frage ist, ob § 136 SGB IX in dieser Form im Lichte des Art. 27 UN-BRK noch eine Berechtigung haben kann. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, hier tätig zu werden.

# Rechte von Menschen mit Autismus

**Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig)**

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Art. 19 UN-BRK, Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung darf selbst entscheiden, wo und mit wem und in welcher Wohnform er leben möchte und er hat Anspruch auf die notwendigen Assistenzleistungen.

- innovative Wohnformen sind damit möglich
- insbesondere unter Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets

Aber § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Ambulant vor stationär, es sei denn das Leben im Heim ist zumutbar und die ambulante Leistung würde unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen

Dieser sog. **Mehrkostenvorbehalt** ist mit **Art. 19 UN-BRK** allerdings **nicht vereinbar**.



# Rechte von Menschen mit Autismus

**Sächsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2014, Az. L 8 SO 132/13 B  
ER → Leben im Heim kann unzumutbar sein i.S.d. 13 SGB XII**

Der Antragsteller bekam im Wege einer einstweiligen Anordnung das Recht auf eine permanente persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung - anstelle einer vollstationären Unterbringung - zugesprochen. Die Leistung kann als Sachleistung oder persönliches Budget in Anspruch genommen werden.

Selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben ist bei einem Erwachsenen grundsätzlich als angemessener Wunsch anzusehen, (Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII); unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung.

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Eingliederungshilfe für den Lebensbereich Wohnen

In **vollstationären Einrichtungen** der **Behindertenhilfe** wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt, § 27 b SGB XII

Zusammengesetzt aus:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen)

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Hilfebedarf und Betreuungsschlüssel

Menschen mit frühkindlichem Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen wohnen, brauchen in der Regel **eine intensive und spezielle Betreuung** in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

- Leitlinien des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu Wohnformen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Wie wird der Hilfebedarf ermittelt ?

z.B. Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen (HMB-W), auch **Metzler-Verfahren** genannt:

- kann neben anderen Verfahren als Grundlage dienen, bildet aber nicht alle speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus ab

vgl. insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen:  
Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose  
Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

# Rechte von Menschen mit Autismus

## Ambulant betreutes Wohnen

Der **Lebensunterhalt** (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) wird in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung bestritten.

**Zusätzlich** können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden.

## Rechte von Menschen mit Autismus

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !